Partikularnorm Nr. 11 der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 877 § 3 CIC Taufeintrag bei Adoptivkindern (Eintragung der Namen der Adoptiveltern in das Taufbuch)

Bei der Taufe eines Adoptivkindes sind die Namen der Adoptiveltern (als solcher) und – soweit aus öffentlichen Urkunden bekannt – auch der leiblichen Eltern in das Taufbuch einzutragen. Dem Eintrag ist ein Vermerk hinzuzufügen, dem gemäß Urkunden oder Bescheinigungen nur mit Erlaubnis des Diözesanbischofs ausgestellt werden dürfen; gleiches gilt für das Erteilen jeglicher Auskunft.

Fulda, den 22. September 1992, 23. September 1993 und 26. September 1995.

Rekognosziert mit Dekret der Bischofskongregation vom 16. Mai 1995 und 12. September 1995.

Die Partikularnormen erhalten für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz am 1. Januar 1996 ihre Rechtskraft. Gleichzeitig verlieren die von der Deutschen und von der Berliner Bischofskonferenz zu denselben Canones erlassenen Partikularnormen ihre Geltung.

Bonn / Mainz, den 5. Oktober 1995

+ Karl Lehmann

Bischof von Mainz, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

[ABl. 1995, 612]